

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 285.

Dienstag, 9. Dezember 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugssatz bei Abholung in der Zeitung in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Remittabonnement werden angenommen. Anzeigen-Mitschau für die Rummel des Ausgabebezugs bis vormittag 9 Uhr ohne Gewebe. Preis für die kleingeschaltete 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Vollzettel 12 Pf.). Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notizenbuch und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Mit Wirkung auf die zunehmende Verbreitung der
Mauls- und Klauenensche
wird für den Viehverkehr des ganzen Landes § 45 Absatz b, c, d, g, i, k und l der
Verordnung zur Ausführung des Viehleichenbesches vom 26. Juni 1909; vom 7. April
1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) und für den Handel und Verkehr mit
Rindern (einschließlich der Kalber), Schafen und Schweinen aus den preußischen Pro-
vinzen Orla- und Weißpreußen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen nach und in dem
Königreich Sachsen § 45 Absatz a und s der genannten Verordnung mit Veröffentlichung
der vorliegenden Verordnung in Kraft gesetzt.

Über Einzelheiten der hier nach zu beachtenden Vorschriften geben die Ortspolizei-
behörden und die Bezirksärzte Auskunft.

Dresden, am 6. Dezember 1913.

985 II V

Ministerium des Innern.

8902

Die unterzeichneten Behörden machen die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-,
Austreicher-, Tüncher-, Weißbinderei oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden, er-
neut auf die nachstehenden am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften mit dem
Bemerkung aufmerksam, daß Abdrücke der Bekanntmachung zur Auffändigung an die
Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Binzendorfstraße Nr. 23,
und Julius Pickenhahn in Glauchau, sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Ros-
berg in Frankenberg i. Sa. bezogen werden können.

Großenhain und Riesa, am 8. Dezember 1913.

863 b F. Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Auf Grund des § 120o der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in
denen Maler-, Austreicher-, Tüncher-, Weißbinderei- oder Lackierer-Arbeiten ausgeführt werden,
folgende Vorschriften erlassen:

**I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Austreicher-, Tüncher-, Weißbinderei-
oder Lackierergewerbes.**

§ 1.

Bei dem Herstellen, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung
von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem
Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Ver-
bindung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staub ausreichend geschützt sein.

§ 2.

Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Fett darf nicht mit der Hand, sondern
nur auf mechanischem Wege in Gefäßen vorgenommen werden, die so eingerichtet sind,
dab auch bei dem Einfüllen des Bleiweiß kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand
angearbeitet werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt
werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Menzige
1 Kilogramm, bei anderen Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3.

Das Abschleifen und Abbinzen trockener Oelfarbenanstriche oder Spachtel, welche
nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleisschlamm und die beim Abschleifen und Abbinzen entstehenden Abfälle
sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben
oder deren Gemischen in Verbindung kommen, mit Mälerkitteln oder anderen vollständig
bedeckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit
benutzen.

§ 5.

Allen Arbeitern, die mit Maler-, Austreicher-, Tüncher-, Weißbinderei- oder Lackierer-
Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden,
müssen Waschgeföhre, Blüster zum Reinigen der Hände und Nagel, Seife und Handtücher
zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so
muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frischen Ort zu waschen
und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in
Verbindung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen
bei Austritt des Arbeitserhältlichkeit das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es
noch nicht besitzen, sowie einen Abrud dieser Bestimmungen auszuhändigen.

**II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Austreicher-,
Tüncher-, Weißbinderei- oder Lackierer-Arbeiten im Zusammenhange mit einem
anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.**

§ 7.

Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetrieb ständig
oder vorwiegend bei Maler-, Austreicher-, Tüncher-, Weißbinderei- oder Lackierer-Arbeiten
verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur
gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Gibt eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstatt statt, so gelten
außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8.

Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung
gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen
zur Bewässerung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9.
Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche
folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Verbindung kommenden
Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die
Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die
Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es
von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigaretten und Zigarren während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche
trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften gewiderhandeln, vor
Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auffindung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 184a der Gewerbeordnung),
so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10.

Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem
von der höheren Verwaltungsbühne hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten
(§ 189b der Gewerbeordnung) nachhalt zu machen approbierten Arzte zu übertragen,
der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Blei-
erkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleiern oder nach ärztlichem Urteil einer Blei-
erkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren
Gemischen in Verbindung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zu lassen.

§ 11.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowohl
über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebs-
beamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen,
soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter
beauftragten Arztes;
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines
jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung;
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
5. den Tag der Genesung;
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen
Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 189b der Gewerbeordnung),
sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Anlage.

Blei-Merkblatt

Wie schützen sich Maler, Austreicher, Tüncher, Weißbinderei und sonst mit
Austreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?

Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Massicot, Gläser, Mennige, Bleisuperior, Patissonisches
Bleiweiß, Casseler Gelb, Englisch Gelb, Neapelgelb, Jodblau u. a.) sind giftig.

Maler, Austreicher, Tüncher, Weißbinderei, Lackierer, und sonst mit Austreicherarbeiten
beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Verbindung kommen, sind der Gefahr der
Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch
nur in geringer Menge, durch Vermittlung der beschmutzten Hände, Barthaare und Kleider
beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund
aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingetauscht werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht bald bemerkbar; sie treten
vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper
gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungsscheinungen
hervorzu bringen imstande sind.

Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am
Zahnfleische, Bleiausam genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen
sich kennzeichnenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitsscheinungen sind sehr
manigfältig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Arzte empfindet heftige,
krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibscherzen (Kolikschmerzen); der Leib
ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuholverstopfung, selten
Durchfall. In anderen Krankheitssäulen zeigen sich Zahnschmerzen; sie betreffen gewöhnlich
diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten
meistens an beiden Armen auf; außerdem werden auch andere Muskeln an den
Armen oder Waden an den Beinen oder am Halskopf befallen. Mitunter äußert sich
die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; vor ihnen werden meist die Anteile,

seltener Gelenke an den oberen Gelenkmassen ergriffen. In besonders schweren Fällen
treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine
Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder grobe Unruhe, Erblindung). Endlich steht die Blei-
vergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der

Stadt Leipzig. Täglich Kabarett-Vorstellungen vom Wiener Blumen-Ensemble

Anfang 1/8 und
1/8 Uhr.